

Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht

Audomar Scheuermann, München

Es verdient nachhaltige Beachtung, daß nunmehr auch in den Texten des neuen Ordensrechts die hohe Bedeutung und Unantastbarkeit der klösterlichen Autonomie betont sind.

I.

Das Wort „Autonomie“ hat sich im Codex Iuris Canonici von 1917 überhaupt nicht gefunden. Im CIC von 1983 findet es mehrfach Verwendung, viermal im Ordensrecht (cc. 580, 586 § 1, 586 § 2, 708), außerdem im Vereinsrecht (c. 323), im Schul- und Hochschulrecht (cc. 806 § 1, 809), im Stiftungsrecht (cc. 115 § 3, 1303 §§ 1,2).

Häufig tritt das Wort „Autonomie“ in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils auf, so im *Dekret über das Apostolat der Laien*, wo die Rede ist von der „Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens“ (Art. 1 Abs. 2), von der Autonomie der „zeitlichen Ordnungen“ (Art. 7 Abs. 2), von der Autonomie der „Familie“ (Art. 11, Abs. 2) und von der Autonomie der „verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien“ (Art. 26 Abs. 1). In der *Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“* ist zu lesen vom „Streben nach menschlicher Autonomie“ (Art. 20 Abs. 2), von der „richtigen Autonomie der irdischen Wirklichkeit“ (Art. 36 Abs. 1,2), von der „richtigen Autonomie der Schöpfung“ (Art. 41 Abs. 2), von „falscher Autonomie“ (ebd. Abs. 3), vom „Sinn für Autonomie und zugleich für Verantwortlichkeit“ (Art. 55), von der „Autonomie der Kultur“ (Art. 56 Abs. 5), von der „rechtmäßigen Eigengesetzlichkeit“ (lat. *autonomia*) der Kultur und vor allem der Wissenschaften (Art. 59 Abs. 3), von der „Autonomie sowie der Entfaltung der Person“, die bei einer Sozialisation gewahrt bleiben müssen (Art. 75 Abs. 3), von der „Unabhängigkeit und Autonomie“, in der politische Gemeinschaft und Kirche zueinander stehen (Art. 76 Abs. 3).

II.

Die Sache der Autonomie ist selbstverständlich dem bisherigen Recht nicht fremd gewesen. So hat sie sich in der Doktrin gefunden, weil jeder juristischen Persönlichkeit ein hohes Maß von Autonomie zukommt und demgemäß auch die klösterlichen Institute sich der Autonomie erfreuen. Es ist aber

bemerkenswert, daß ihr im Ordensrecht nicht die hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt ist. Im Werk des Altmeisters des Ordensrechts *Timotheus Schaefer* OFM^{Cap}¹ ist nur vereinzelt von Autonomie die Rede. In der angesehenen ordensrechtlichen Zeitschrift „*Commentarium pro Religiosis*“ ist gemäß dem Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 1920–1969 das Wort „Autonomie“ nur zweimal genannt; in den weiteren Jahrgängen findet sich, außer im Jahrgang 1977, wo von Autonomie der Welt, der Laien, der zeitlichen Strukturen die Rede ist, die Autonomie behandelt im Jahrgang 1978². Erst nach Publikation des CIC ist im Jahrgang 1983 von *Dominicus Andrés* und *Joseph Fuertes*³ die Autonomie behandelt worden. Es ist bemerkenswert, daß in anderem Zusammenhang von *Matthaeus Conte a Coronata*⁴ festgestellt ist: es seien deutsche Autoren, welche den Begriff des „*ius autonomum*“ gebrauchen, doch sei diese Terminologie ungebräuchlich und könnte einen falschen Sinn haben, wemgleich keinerlei Irrtum darin stecke. *Klaus Mörsdorf* hat bereits 1957 die kirchenrechtliche Autonomie als das Selbstbestimmungsrecht kirchlicher Körperschaften, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind, bezeichnet und in diesem Zusammenhang ausdrücklich die klösterlichen Verbände neben den Domkapiteln und Universitäten als Beispiele genannt; diese sei jeweils begrenzt durch das vorgegebene und übergeordnete gemeinkirchliche und teilkirchliche Recht und verleihe den Körperschaften die Befugnis, ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung, Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit selbst zu ordnen⁵. In seinem Artikel „Autonomie der Ortskirche“ bemerkt er, daß mit dem Begriff „Autonomie“ sich unterschiedliche, ja gegensätzliche Vorstellungen verbinden, so daß das Vaticanum II mit seinen Bezeichnungen „*iusta*“ oder „*legitima autonomia*“ gewisse Begrenzungen deutlich mache. Autonomie ist nicht nach der Vorstellung des weltlichen Bereichs zu verstehen, sondern auszurichten an dem theologischen Wesensverständnis der Kirche. Autonomie im rechtlichen Bereich bezeichnet keine allseitige Ungebundenheit, sondern einen auf die Gemeinschaft bezogenen Freiheitsraum, näherhin ein Beziehungsverhältnis, in dem der einzelne zur Gemeinschaft oder eine bestimmte Gemeinschaftsgruppe zur höheren Gruppe oder zum Ganzen der Gemeinschaft stehen und das Recht haben soll, die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen. Autonomie ist somit ein Begriff, der das jeweilige Maß eigener Gestaltungsmacht und mit ihr das Maß der Unabhängigkeit im gesellschaftlichen Ganzen bestimmt⁶.

1 *Timotheus Schaefer* OFM^{Cap}., *De Religiosis ad normam CIC* ed. 4, Rom 1947 nn. 175, 180, 425, pp. 72, 74, 191.

2 *Comm. pro Religiosis – Indices generales annorum 1920–1969*, Rom 1969; ebd. 59 (1978) 230, 325.

3 Ebd. 64 (1983) 5–72, 295–324.

4 *Institutiones Iuris Can.*, vol. 1 ed. 4 1949 n. 2 p. 16 not. 1, n. 13 p. 26 not. 6.

5 *LThK*² I Sp. 1130f.

6 *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 138 (1969) 388–405, hier 391.

Ich selbst habe schon vor 35 Jahren⁷ dargelegt, daß jeder klösterliche Verband, auch der dem Bischof am unbeschränktesten unterworfenen Verband diözesanen Rechts, seine Selbständigkeit als kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß c. 99ff. besitzt. Der Verband trägt seine Autorität in sich. Die Ordensoberen handeln auf Grund ihrer hausherrlichen Gewalt in Sachen des inneren Regiments im allgemeinen frei aus sich, ohne an die Zustimmung und Mitwirkung des Ortsbischofs gebunden zu sein. Schließlich seien Ziel, Interessen und Aufgaben eines klösterlichen Verbandes primär der Obsorge der verbandszugehörigen Oberen überantwortet. Die Hoheitsrechte des Ortsbischofs über die Ordensinstitute und seine besondere Vollmacht bei den Verbänden des bischöflichen Rechts bestehen immer nur nach Maßgabe des allgemeinen und besonderen Rechts. Niemals könne die bischöfliche Gewalt die hausherrliche Gewalt des Ordensoberen auslöschen oder in den Hintergrund einer nur subsidiären Geltung rücken. Jurisdiktion dürfe nicht mit Allgewalt verwechselt werden, was geschähe, wenn die Ordensoberengewalt von der bischöflichen Jurisdiktion zur Scheingewalt entleert würde. Die Ordensoberen haben insbesondere die Verwaltungsbefugnis, die sie in Aufnahme, Erziehung, Ausbildung, Arbeits- und Ämterverteilung, Versetzung der Ordensmitglieder und in der Güterverwaltung selbständig, wenn auch unter Aufsicht, ausüben.

III.

Diese Vorüberlegungen dienen dem Verständnis dessen, was Autonomie im Ordensrecht allgemein bedeutet.

a) Vorstehender Überblick über den Gebrauch des Terminus „Autonomie“ in Dokumenten der Kirche und in der ordensrechtlichen Doktrin zeigt, daß dieses Wort einerseits in einem allgemeinen, keineswegs juristischen Sinn, andererseits aber in einem streng rechtlichen Sinn gebraucht wird. Erstere Art von Autonomie bezeichnet einfach das Eigensein, die besondere Struktur einer Institution, ihre aus der Natur der Sache fließende Unterschiedlichkeit gegenüber anderen Institutionen, z. B. von Staat und Kirche, von zeitlicher und übernatürlicher Ordnung, von Einzelpersonen und Gemeinschaft. In diesem Sinne gebrauchen die Konzilsdokumente diesen Begriff. Von rechtlicher Relevanz aber ist die eigentliche Bedeutung von Autonomie: hier ist der Selbstand, die Eigenberechtigung, das umschriebene Maß von Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Eigenrecht juristischer Persönlichkeiten gemeint.

⁷ Episcopus. Studien über das Bischofsamt. Festschrift Kard. von Faulhaber zum 80. Geburtstag, Regensburg 1949, Art. „Der Bischof als Ordensoberer“ 337–361, hier 342–345.

b) Hier geht es um die Autonomie im Ordensrecht. Ihre Magna Carta ist c. 586: „Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinn des c. 578 unversehrt bewahren können.“ Wesen der Autonomie ist also die innere Ordnung eines Ordensinstituts, die ihm eingeräumt wird, damit es das Erbgut des Instituts erhalten kann. Von diesem Erbgut sagt c. 578: „Der Stifterwille und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Ziele in bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die alle das Erbgut (patrimonium) eben dieses Instituts bilden, sind von allen getreulich zu wahren.“

c) Ziel und Zweck der Autonomie ist die Bewahrung des „patrimonium“ des jeweiligen Instituts. Dieses, im Deutschen „Erbgut“ genannt, macht die Eigenart jeden Ordensinstituts aus, aus der sich die ihm eigentümlichen Aufgaben ergeben. Schon das *Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens*⁸ hat im Art. 2 Abs. 2 dieses Erbgut umschrieben: es besteht aus dem „Geist und den eigentlichen Absichten der Gründer wie auch den gesunden Überlieferungen“; diese sollen treu erforscht und festgehalten werden. In den Konstitutionen jeden Instituts müssen die biblischen und theologischen allgemeinen Grundlagen des Ordenslebens deutlich gemacht werden, zugleich aber auch geeignete und klare Aussagen über Geist und Absicht der Gründer erfolgen⁹, die dann in entsprechenden Rechtsnormen zum Ausdruck kommen. Erneut wird die Tendenz des Gesetzgebers des CIC deutlich, daß dem je besonderen, von Stifter und Tradition bestimmten Profil des einzelnen Instituts Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, und zwar näherhin der Natur (apostolisch-kontemplativ, laikal-klerikal), der Zielsetzung (die besonderen apostolischen Aufgaben), dem Geist (die eigentümliche Spiritualität) und dem Charakter (sichtbar in den besonderen Weisen des gemeinschaftlichen Lebens, der apostolischen Arbeitsweise usw.). Darüber hinaus sind aber auch die gesunden, d. h. die mit Gutheißung der Kirche bewährten Überlieferungen prägend für das Profil des Instituts. In dieser Summierung hat c. 578 das Erbgut umschrieben. Neben der Bewahrung des Ursprünglichen also wird die spezifische Eigenart eines Instituts durch seine weitere Entwicklung bestimmt, wenn diese nur in irgendwelcher Weise kirchliche Anerkennung gefunden hat.

d) Raum der Autonomie ist der Innenbereich des Ordensinstituts, sein inwendiges Leben, vor allem sein inneres Regiment, wie c. 586 bestimmt – gleichbedeutend etwa auch ausgedrückt in c. 593 mit „interne Leitung und Rechtsordnung“¹⁰.

8 AAS 58 (1966) 702–712.

9 Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ Papst Paul VI. vom 6. 8. 1966 II 12: AAS 58 (1966) 777.

10 So nach der gutgeheißenen deutschen Übersetzung, wiewohl gegenüber dem Wort „Rechtsordnung“ der Ausdruck „Disziplin“ treffender erscheint.

Autonom ist also die interne Leitung, nämlich das Handeln des Oberen und der Kapitel kraft der ihnen zugestandenen persönlichen oder kollegialen Befugnisse – zugestanden durch das allgemeine Kirchenrecht und das besondere Institutsrecht.

Autonom ist das interne Leben¹¹, das von der Gesamtheit der Konstitutionen und sonstigen internen Ordnungen und Statuten geregelt wird zu dem Zweck, daß das institutseigene Erbgut gewahrt und im Leben der einzelnen Mitglieder verwirklicht wird. Normen für die Apostolatstätigkeit und für die Zusammenarbeit mit institutsfremden Mitarbeitern gehören nicht zum Bereich des internen Lebens.

e) Wie sehr der Gesetzgeber um diese Autonomie besorgt ist, kommt zum Ausdruck in c. 586 § 2: es ist Sache der Ortsoberhirten, diese Autonomie zu wahren und zu schützen. Der Ortsoberhirte also soll selbst in der Wahrung der Autonomie ein essentielles Mittel der Selbstverwirklichung der Ordensinstitute respektieren und zugleich jede von außen kommende Beeinträchtigung dieser Autonomie abwehren und sich dadurch als Protektor der Institute erweisen.

IV.

Diese der internen Leitung und dem internen Leben zuerkannte Autonomie der Ordensinstitute, auch der Weltlichen Institute und der Gemeinschaften des apostolischen Lebens hat folgende Wirkungen:

a) Sie bindet die Institutsoberen und die Kapitel auf allen Ebenen primär an das für das Institut geltende Recht. Dieses summiert sich aus dem allgemeinen Recht des CIC, dem Fundamentalgesetz oder den Konstitutionen des Instituts (welches je nach dessen Charakter der bischöflichen oder päpstlichen Guttheißung bedarf und ohne eine erneute Guttheißung auch in Einzelheiten nicht veränderbar ist), sowie in den sonst geltenden institutseigenen Statuten, Weisungen, Gebräuchebüchern (welche von den dazu beauftragten Institutsorganen kraft eigenen Rechts festgelegt und geändert werden können, immer aber in der vorliegenden Form verbindlich sind) (c. 587).

b) Sie bemißt sich – nach innen gesehen – am Eigenrecht: hier wird die Autonomie der obersten Leitung des Instituts, der Oberen und Kapitel der

¹¹ Die Begriffe „regimen“ und „disciplina“ in c. 586 § 1 und c. 593 dürfen nach dem c. 618 § 2 n. 2 des alten CIC als Aufsicht über die Oberen und die Institutsmitglieder insoweit verstanden werden, als es sich um die Beachtung der Konstitutionen und sonstiger interner Statuten, um die Bewahrung der Glaubenstreue, um die christliche Lebensführung und die Teilnahme am sakramentalen Leben handelt.

Teilverbände, der einzelnen Niederlassung, die Autonomie also auf verschiedenen Ebenen, festgelegt, soweit nicht im allgemeinen Recht bereits derartige Regelungen erfolgt sind, indem bestimmte Entscheidungen nur dem Generaloberen mit oder ohne seinen Beirat zugewiesen sind (z. B. c. 699 § 1).

c) Sie bemißt sich – nach außen gesehen – am allgemeinen Recht und am kirchlichen Partikularrecht, welche die Abhängigkeit der Ordensinstitute von den äußeren kirchlichen Oberen festlegen; es sei hingewiesen auf die Approbationsbedürftigkeit der Konstitutionen (c. 587), auf die bischöfliche Zustimmung bei Errichtung der einzelnen Niederlassung (c. 609 § 1).

d) Sie kommt jedem Ordensinstitut, jedem Weltlichen Institut und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens zu. Auch das Institut des bischöflichen Rechts ist davon nicht ausgenommen¹², mag auch die Autonomie eines Instituts des päpstlichen Rechts umfassender erscheinen, weil die Unterstellung unter die Gewalt des Apostolischen Stuhles gemäß c. 593 das nächste Aufsichtsorgan entfernter sein läßt als die örtliche Gewalt des Diözesanbischofs. Heute kommt die Autonomie der Institute päpstlichen Rechts nach c. 593 weitgehend der Exemption der Klöster und der klösterlichen Verbände nach c. 615 des früheren CIC nahe. Autonomie ist aber keine Exemption, sondern die Anerkennung jedes Instituts in der ihm wesensgemäß erforderlichen Selbständigkeit. Exemption im Ordensbereich als Einzelprivilegierung ist zwar immer noch vorgesehen (c. 591), verleiht aber nicht mehr und nicht weniger Autonomie, sondern unterstellt ein Kloster oder ein Institut nur über die ihm eigentümliche Autonomie hinaus einem anderen als dem Ortsoberhirten; denn grundsätzlich sind Ordensleute über die Autonomie hinaus der Diözese eingegliedert und unterstehen der bischöflichen Aufsicht in den vom Recht vorgesehenen Fällen, wenn sie päpstlichen Rechts sind, darüber hinaus aber auch hinsichtlich der Institutsdisziplin, wenn sie diözesanen Rechts sind (c. 397 § 2) oder in rechtlich selbständigen Klöstern leben, die außer dem eigenen keinem anderen höheren Obern unterstehen (c. 628); denn unbeschadet ihrer Autonomie verbleibt das Institut diözesanen Rechts unter der besonderen Sorge des Diözesanbischofs (c. 594).

e) Sie kommt den Ordensinstituten usw. nur für den Innenbereich zu. In der Ausübung des Apostolats, nämlich der Seelsorge, dem Gottesdienst und den sonstigen Werken des schulischen, erzieherischen, pflegenden und irgendwie sozial tätigen Apostolats überschreiten sie den Innenbereich ihres Instituts und unterstehen dem Oberherrn der Teilkirche, dem Diözesanbischof (c. 678 § 1).

12 Im alten CIC hat zwar c. 492 § 2 auch die Autonomie im Auge gehabt, wenn er die diözesanrechtliche Kongregation dem Bischof nur „ad normam iuris“ unterworfen betrachtete; doch war das verdunkelt durch die Aussage, diese Kongregation sei dem Bischof „plane subiecta“, was eben doch als eine vollkommene Unterstellung verstanden wurde.

f) In einer gewissen Mittelstellung zwischen Innen- und Außenbereich stehen die den Ordensinstituten eigentümlichen Werke, die auszuüben in der schriftlichen Genehmigung des Bischofs zur Niederlassungsgründung enthalten ist, falls nicht besondere Auflagen gemacht sind (c. 611 n. 3). Zu diesen gehören die kirchlichen Vereine von Weltleuten, die der Spiritualität des Instituts nachfolgen, Dritte Orden, Oblaten oder sonstwie genannt (c. 303). Diese sind der Obsorge der Institutsmitglieder besonders empfohlen (cc. 311, 677 § 1). Bei der eigenen Niederlassung können solche angeschlossenen Vereine ohne besondere bischöfliche Genehmigung errichtet werden (c. 312 § 2). Wenn also auch das kirchliche Vereinsleben unter der Oberleitung des Diözesanbischofs verbleibt, so strahlt doch in der geistlichen Betreuung und in der Errichtung bei der eigenen Niederlassung die dem Institut gewährte Autonomie aus.

V.

Träger der Autonomierechte sind die Oberen und die Kapitel.

a) Allgemein sagt c. 596 § 1, daß sich die Oberen und die Kapitel jener Amtsgewalt über ihre Untergebenen erfreuen, die vom allgemeinen Kirchenrecht und von den Konstitutionen festgelegt ist. Wenn dazugefügt ist, daß Obere und Kapitel sich in den klerikalen Instituten des päpstlichen Rechts darüber hinaus („insuper“) der „kirchlichen Leitungsgewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich“ erfreuen (ebd. § 2), dann ist deutlich, daß von zwei Arten von Gewalt die Rede ist. Im früheren CIC wurde die Gewalt der Oberen und der Kapitel „potestas dominativa“, hausherrliche Gewalt also, genannt (c. 501 § 1). Diese Bezeichnung gebraucht das neue Recht nicht mehr; dennoch ist die in c. 596 § 1 gemeinte „potestas“ nichts anderes, als die bisher hausherrliche Gewalt genannte. Es kann also nicht überzeugen, wenn Anastasius *Gutiérrez*¹³ von dieser Gewalt annimmt, sie sei kirchliche Leitungsgewalt, mindestens, im Sinne von c. 129 § 2, Mitwirkung daran, so daß also auch Laienobere teilhaben an der kirchlichen Jurisdiktion, wenn sie diese auch nicht voll innehaben, sondern nur als ausführende Gewalt. Es dürfte vielmehr richtig sein, wenn man annimmt, daß sich im Ordensrecht hinsichtlich dieser Gewaltenlehre nichts geändert hat, außer daß die Bezeichnung „hausherrlich“ gefallen ist. Sie ist einfachhin „kirchliche Gewalt“, weil von der Kirche umschrieben und mitgeteilt.

b) Die Amtsgewalt, die zur Verwirklichung der Autonomie verliehen ist, steht nach Maßgabe der Ordenssatzungen den Ordensoberen zu, den höchsten Oberen, den Oberen der Teilverbände, den Hausoberen. Diese

13 *Canones circa instituta vitae consecratae et societates vitae apostolicae vagantes extra partem earum propriam*, in: *Comm. pro Religiosis* 64 (1983) 73–96, 255–280, hier 84–96.

handeln dabei kraft ihrer Vollmacht entweder allein oder im Zusammenwirken mit den Beiratskollegien, die zur Beratung oder Zustimmung bestellt sind (cc. 119, 627 § 1). Wann diese Mitwirkungsrechte bestehen, ist entweder dem Recht des CIC zu entnehmen (z. B. c. 686 § 1) oder dem Eigenrecht des Instituts, das seinerseits entweder in den Konstitutionen oder in sonstigen Statuten enthalten ist (c. 627 § 2).

c) Inhaber dieser Amtsgewalt sind auch Kapitel. Schon im alten Recht war es nicht zweifelhaft, daß Kapitel in – damals – exemten Priesterordensverbänden auch Träger von Jurisdiktion sein können, so daß es auch jetzt keine Schwierigkeit bereitet, Kapitel in klerikalischen Instituten des päpstlichen Rechtes als Inhaber von Jurisdiktionsgewalt anzuerkennen¹⁴.

d) Den Kapiteln kommt das hauptsächlichste Recht einer autonomen Körperschaft zu, nämlich das Satzungsrecht. Dieses ist ein eigentliches Gesetzgebungsrecht, wenn es von den Generalkapiteln im Beschluß der Konstitutionen, des Fundamentalrechts des jeweiligen Instituts, wahrgenommen wird. Bei untergeordneten Kapiteln, wie Provinz- und Hauskapiteln, liegt nach Maßgabe der Konstitutionen ebenfalls das Recht, verbindliche Satzungen, Statuten, Normen zu erlassen. In dieser gesetzgebenden Funktion unterscheiden sich die Kapitel von den Oberen, denen das Gesetzgebungsrecht nicht zusteht, die vielmehr das gesetzte Recht zu vollziehen haben. Bei der Bedeutung der Konstitutionen ist es verständlich, daß sie von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigt sein müssen, ebenso wie jede nachfolgende Änderung desselben (c. 587 §§ 1, 2). Zuständig ist der Hl. Stuhl für Institute des päpstlichen, der Diözesanbischof für Institute des bischöflichen Rechtes. Inhalt dieser Konstitutionen sind die Grundnormen für die Leitung des Instituts und die Lebensordnung der Mitglieder; hier sollen die geistlichen und rechtlichen Elemente in geeigneter Weise zusammengefaßt werden (cc. 583, 587 §§ 1, 3).

e) Weil die Normen, wie c. 587 § 3 sagt, aber nicht unnötig vermehrt werden dürfen, sollen alle anderen etwa erforderlichen Weisungen außerhalb der Konstitutionen zusammengestellt werden. Derartige Zusammenstellungen sind völlig der Institutsautonomie überlassen; sie bedürfen keiner Gutheißung eines außerklösterlichen Oberen und können von den Instituten selbst geändert werden. So wird es derartige Satzungen oder Statuten zweiten Ranges (neben den Konstitutionen) sowohl auf der Ebene des Gesamtinstituts geben als auch in dessen Teileinheiten. Gerade letzteren, den Provin-

¹⁴ Gutiérrez, a.a.O. 87 meint, die Kapitel seien, weil sie das Weihesakrament nicht empfangen haben, nur aufgrund positiver Gewährung Träger von Jurisdiktionsgewalt. Dagegen ist zu bedenken, daß in einem klerikalischen Priesterinstitut des päpstlichen Rechtes dem Kapitel überwiegend Geistliche angehören, so daß, auch wenn sich hier eine Anzahl von Laienbrüdern fände, das Kapitel ebenso einen Jurisdiktionsakt setzen kann, wie z. B. ein kirchliches Kollegialgericht auch mit einem Laienrichter besetzt sein kann und einen echten Jurisdiktionsakt setzt (c. 1421 § 2).

zen nämlich und Niederlassungen, kommt kein eigentliches Gesetzgebungsrecht zu, wengleich sie aufgrund der Ermächtigung durch die Konstitutionen verbindliche Normen für ihren Bereich und ihre Mitglieder erlassen können (c. 587 § 4). Daß innerhalb der Institute wieder eine unterschiedliche Autonomie bestehen kann, zeigt sich immer dann, wenn etwa die Konstitutionen vorsehen, daß die in Provinzen erlassenen Statuten zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung der obersten Ordensautorität bedürfen. Eine solche Bestätigung wird bei bestimmten Materien zur Erhaltung der Einheit des Instituts erforderlich sein. Doch ist es sehr wohl denkbar, daß Konstitutionen den untergeordneten Teileinheiten auch ein autonomes Satzungsrecht, ohne daß die Bestätigung einer übergeordneten Obrigkeit erforderlich ist, einräumen.

VI.

Abschließend seien noch einige Autonomierechte besonders hervorgehoben:

a) Es ist nunmehr Sache der Ordensinstitute, kraft eigenen Rechts die Einteilung in Teilverbände, Provinzen, Regionen vorzunehmen; der im bisherigen CIC c. 494 § 1 diesbezüglich bestehende Vorbehalt des Hl. Stuhls ist weggefallen. Ebenso bleibt auch jede Änderung dieser Einteilung Sache des betreffenden Instituts (c. 621 zs. mit c. 585).

b) Die Errichtung der einzelnen Niederlassung bedarf nicht mehr der Genehmigung des Hl. Stuhls (c. 609 § 1); diese war bisher von c. 497 § 1 für exemte Klöster gefordert. In gleicher Weise erfolgt die Aufhebung der einzelnen Niederlassung durch den höchsten Institutsoberen nach Befragung des Diözesanbischofs (c. 616, auch c. 585). Einzig die Errichtung und Aufhebung eines Nonnenklosters bedarf der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls (cc. 609 § 2, 616 § 4).

c) Bezüglich der Amtszeit der Ordensoberen enthält sich der CIC genauerer Festlegungen, entgegen c. 505 des bisherigen CIC. Es werden nur allgemeine Richtlinien gegeben in c. 624, daß nämlich 1. die Ordensoberen nur auf Zeit im Amt sind, 2. im Institutsrecht eine längere Amtsdauer ohne Unterbrechung nicht vorgesehen sein soll, 3. nur für den Generaloberen und die Oberen rechtlich selbständiger Niederlassungen andere Bestimmungen getroffen, d. h. auch lebenslängliche Ordensobere vorgesehen sein können (c. 624). Nach dem CIC ist die Lebenslänglichkeit in dieser Weise als möglich vorgesehen, wengleich in den Konstitutionen überwiegend, vor allem bei den zentralistischen Verbänden, die Amtszeit und Wiederwahlmöglichkeit des Generaloberen eingeschränkt ist. Was Provinz- und Hausobere angeht, so bleibt es bei begrenzten Amtszeiten, die entsprechend c. 624 § 2 im allgemeinen eine nicht über 12 Jahre ununterbrochene Amtszeit vorsehen. Der Autonomie der Ordensinstitute ist hier Spielraum gegeben.

d) Die Zugehörigkeit zum Ordensinstitut „bringt jene Trennung von der Welt mit sich, die der Eigenart und dem Zweck eines jeden Instituts eigentümlich ist“ (c. 607 § 3). Daher wird im Institutsrecht eine entsprechende Klausur festgelegt, die mindestens vorsehen muß, daß ein Teil der Niederlassung einzig den Institutsmitgliedern vorbehalten ist (c. 667 § 1). Klausurbestimmungen des Hl. Stuhls gibt es nur mehr für Nonnenklöster, die ausschließlich kontemplativ sind (c. 667 § 2). In den viel zahlreicheren Nonnenklöstern, die auch äußere apostolische Werke ausüben, bleibt es diesen überlassen, in ihren Konstitutionen die Klausur festzulegen (c. 667 § 3). Damit ist diesen Klöstern eine größere Anpassungsmöglichkeit gegeben; sie haben die Klausur allerdings in den Konstitutionen festzulegen, die der Gutheißung der zuständigen Autorität bedürfen.

e) Weggefallen ist auch die nach altem Recht (c. 454 § 1) für den Ordensverband des päpstlichen Rechts geforderte Erlaubnis des Hl. Stuhls zur Errichtung des Noviziatshauses. Errichtung, Verlegung und Aufhebung eines Noviziatshauses stehen nunmehr dem Generaloberen mit Zustimmung seines Rates zur Verfügung (c. 647 § 1).

f) Es ist eine bedeutende Errungenschaft für die klösterlichen Kommunitäten und darf als Ausdruck der Autonomie verstanden werden, daß c. 609 nunmehr für jede klösterliche Kommunität wünscht, daß sie wenigstens ein Oratorium habe, in dem die hl. Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird, „damit sie wirklich die Mitte der Kommunität ist“.

g) Die Autorität darf auch nicht gemindert werden, wenn Ordensinstitute und einzelne Klöster in Beziehung zueinander und in Beziehung mit den Diözesen treten.

Solche Beziehungen werden aufgenommen in der Angliederung (*aggregatio*) eines Ordensinstituts an ein anderes. Hier werden ja nur geistliche Beziehungen zueinander aufgenommen, so daß, wenn vor allem Schwesternverbände einem männlichen Ordenszweig angegliedert werden, dem entsprechenden Priesterinstitut eine besondere Aufgabe in der geistlichen Obsorge zufallen kann. Bei derartigen Angliederungen ist jedoch ausdrücklich betont, daß davon die Autonomie des angegliederten Instituts keineswegs beeinträchtigt werden darf (c. 580).

Soweit Nonnenklöster irgendwie in Verbindung mit einem entsprechenden Priesterinstitut sind, behalten sie in gleicher Weise, was den internen Bereich betrifft, ihre Autonomie bei (c. 614).

Nach Wunsch des kirchlichen Rechts schließen sich die höheren Ordensoberen der Institute in Konferenzen zusammen zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Zusammenarbeit mit den einzelnen Bischöfen und Bischofskonferenzen. Nach Norm des c. 708 dürfen von diesen Zusammenschlüssen der höheren Ordensoberen keine Einschränkungen der Autonomie des einzelnen Instituts erfolgen.

Dies gilt auch für alle sonstigen Kontaktnahmen von Ordensinstituten mit dem Weltklerus, mit den apostolischen Werken und Aktivitäten der einzelnen Diözesen (c. 680).

Das neue Ordensrecht hebt die Autonomie der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens so betont hervor, daß sie keineswegs als Bevorrechtung, vielmehr als Verpflichtung verstanden werden muß. C. 586 § 1 hat die Aufgabe der Autonomie, den Instituten eine eigene Ordnung zu geben und sie zur Bewahrung ihres Erbgutes zu befähigen, klar gekennzeichnet. Es ist ein Ausdruck des Vertrauens des kirchlichen Gesetzgebers, daß er diesen Instituten am ehesten die Fähigkeit zutraut, selbst das zu regeln und zu normieren, was „unter Beachtung der Eigenart und der eigenen Ziele“ zur Verwirklichung der evangelischen Räte und des gemeinschaftlichen Lebens und Wirkens erforderlich ist (c. 598). Für die Institute ist das eine Chance, für den Gesetzgeber ein Risiko. Das neue Ordensrecht setzt fort, was das Konzilsdekret „Perfectae caritatis“ sich zum Ziel gesetzt hat: das Ordensleben der Kirche zeitgemäß zu erneuern. Diese Erneuerung geschieht nicht im Abbruch alter Formen und im Hereinlassen der Weltlichkeit, sondern geschieht in der Erkenntnis der Erfordernisse der Gegenwart und der gleichzeitigen Rückbesinnung auf die Absicht der Stifter und in der Auswertung der gesunden Überlieferung (c. 578). Vor 50 Jahren hat Peter Lippert SJ einmal bemerkt, daß die unterschiedlichen Orden und Kongregationen durch das geübte Apostolat in Seelsorge und Mission die Unterschiedlichkeiten allzusehr eingeebnet und damit auch einen Teil des ihnen aus den Anfängen mitgegebenen Profils verloren haben. So kommt nun im neuen Ordensrecht allen Instituten Verpflichtung und Chance zu, in der Besinnung auf das Erbgut sich von innen heraus zu erneuern. Das Geistliche und das Rechtliche in den Konstitutionen sind nur Wegweisung und Hilfe. Das Eigentliche muß von den Ordensleuten selbst geschehen.